



Tierschutzverein Ditzingen e. V.

SATZUNG

§ 1 NAME UND SITZ DES VEREINS

Der Verein führt den Namen **TIERSCHUTZVEREIN DITZINGEN e.V.** Er ist seit 19. Oktober 1966 in das Vereinsregister eingetragen (früher beim Amtsgericht Leonberg, jetzt beim Amtsgericht Ludwigsburg) VR Nr. 746. Er hat seinen Sitz in Ditzingen.

§ 2 AUFGABEN UND ZIELE DES VEREINS

Der Verein pflegt und fördert den Tierschutz. Er stellt sich die Aufgabe, in der Jugend frühzeitig die Liebe zum Tier zu wecken und sie dazu anzuhalten, jede Tierquälerei mit Abscheu zu betrachten. Der Verein steht allen Tierhaltern mit sinnvoller Aufklärung über Tierhaltung und Tier-Pflege zur Seite. Er wird ferner alle rechtlichen Möglichkeiten ausschöpfen, um Tierquälereien zu verhindern. Die Tätigkeit erstreckt sich nach Maßgabe der Gesetze nicht allein auf den Schutz der Haustieren, sondern auch auf den Schutz der in Freiheit lebenden Tiere.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

Der Tierschutzverein Ditzingen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist der Tierschutz. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch tierschützerische Maßnahmen und die Pflege des Tierschutzgedankens.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Tierschutzbund, Orts- und Kreisverband Ludwigsburg, der es ausschließlich für das Zentral-Tierheim "Franz von Assisi", Ludwigsburg-Hoheneck, Kugelberg 20, zu verwenden hat.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglieder können alle Tierfreunde sein, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Mitglieder von Jugendgruppen müssen mindestens 10 Jahre alt sein.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Jedem Mitglied wird die Satzung des Vereins und die Mitgliedskarte übergeben.
4. Die Mitgliedschaft endet durch a) freiwilligen Austritt b) Ausschluss c) Tod.
Der Austritt ist dem Vorstand mit vierteljährlicher Kündigung schriftlich zu erklären. Er wird jedoch erst zum Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam.
5. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn
 - a. eine für die Aufnahme maßgebliche Voraussetzung nicht mehr zutrifft
 - b. es mit der Zahlung des Jahresbeitrages trotz zweimaliger Mahnung ganz oder teilweise im Rückstand bleibt,
 - c. es dem Zweck des Vereins zuwiderhandelt oder
 - d. es in einer anderen Weise dem Verein oder die Tierschutzbestrebungen schädigt oder Unfrieden stiftet.
6. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 5 MITGLIEDSBEITRAG

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu bezahlen. Die Beitragshöhe wird vom Vorstand festgesetzt.

§ 6 ORGANE DES VEREINS

1. Der Vorstand
2. Der Ausschuss
3. Die Mitgliederversammlung

§ 7 DER VORSTAND

Der Vorstand des Vereins im Sinne des BGB ist der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende verpflichtet, den Verein nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden zu vertreten.

Zur Unterstützung des Vorstandes wird von diesem ein Ausschuss berufen, der aus 4 - 6 erfahrenen und aktiven Tierschützern bestehen soll. Diese sind bei allen wichtigen Vereinsangelegenheiten innerhalb des Vorstandes stimmberechtigt. Es gilt Stimmenmehrheit.

Der Vorstand erledigt mit Hilfe der Ausschussmitglieder alle Angelegenheiten des Vereins und ernennt aus diesem Kreis auch den Kassierer und den Schriftführer.

Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die Ausschussmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig. Für die Wahl gilt einfache Stimmenmehrheit. Die Amtszeit endet durch freiwilligen Rücktritt oder durch die Entlastungsverweigerung der Mitgliederversammlung.

§ 8 RECHTE UND PFLICHTEN DES VORSITZENDEN UND DER VORSTANDSMITGLIEDER

1. Der 1. Vorsitzende erledigt die laufenden Angelegenheiten des Vereins nach den Richtlinien und der Satzung und gemäß den Beschlüssen der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen.
2. Er beruft und leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen. Im Falle seiner Verhinderung führt sein Stellvertreter den Vorsitz.
3. Der Vorsitzende, bzw. sein Stellvertreter ist dafür verantwortlich, dass die Kasse ordnungsgemäß geführt und das Vereinsvermögen sorgfältig verwaltet wird.
4. Alle Vorstandsmitglieder üben die von ihnen übernommenen Aufgaben ehrenamtlich aus.

§ 9 RECHNUNGSPRÜFUNG

Das Kassenwesen ist für jedes abgelaufene Geschäftsjahr von 2 Rechnungsprüfern, die jeweils von der Hauptversammlung gewählt werden, bzw. von einem vereidigten Steuerberater zu prüfen. Über das Ergebnis ist in der Hauptversammlung zu berichten.

§ 10 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Alle Mitgliederversammlungen und sonstigen Veranstaltungen beruft der 1. Vorsitzende ein und leitet sie. Im Falle seiner Verhinderung nimmt der Stellvertreter diese Aufgaben wahr.
2. Die ordentliche Hauptversammlung ist nach Möglichkeit im 1. Vierteljahr einzuberufen. Zu einer außerordentlichen Hauptversammlung ist binnen Monatsfrist dann einzuladen, wenn wenigstens 1/3 aller Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe des Grundes beantragt haben.
3. Die Jahreshauptversammlung und auch die sonstigen Versammlungen sind den Mitgliedern mit der vorgesehenen Tagesordnung spätestens 10 Tage vorher durch persönliche schriftliche Einladung mitzuteilen.
4. Zur Beschlussfassung in den Mitgliederversammlungen ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder einfache Stimmenmehrheit erforderlich.

§ 11 BEURKUNDUNG VON BESCHLÜSSEN

In den Mitgliederversammlungen ist eine Anwesenheitsliste zu führen.

Über die Verhandlungsergebnisse der Ausschuss-Sitzungen und der Mitgliederversammlungen ist jeweils eine Niederschrift anzufertigen, die vom 1. Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§ 12 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder bei einer aus diesem Anlass einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 13 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Ditzingen, 11. Juni 1987 gez. P. Schütz

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 11.06.1987.

Eingetragen am 30. Juli 1987 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ludwigsburg, VR Nr. 746.